

KINDERBETREUUNGSGELD BEI SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

Rechtslage ab 1.3.2017

Gesetzliche Neuerung:

Mit 1.3.2017 treten die Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in Kraft. Die damit verbundenen Ziele sind unter anderem die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Inanspruchnahme des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes und Modernisierung des Familienbeihilfeverfahrens.

Schwerpunkte:

Folgende Neuerungen sind damit verbunden:

- Umwandlung des derzeitigen Kinderbetreuungsgeldes mit seinen 4 Pauschalvarianten in ein Kinderbetreuungsgeld-Konto
- Einführung eines Partnerschaftsbonus
- Gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile für bis zu 31 Tage möglich
- Verlängerung der Anspruchsdauer bei Härtefällen von zwei auf drei Monate
- Anhebung der Einkommensgrenze für den Anspruch der Härtefälleverlängerung
- Modernisierung des Familienbeihilfenverfahrens

Das derzeitige pauschale Kinderbetreuungsgeldsystem wird durch das KBG-Konto abgelöst. Es gilt für Geburten ab 1.3.2017. Das aktuelle Pauschalssystem mit seinen 4 Varianten gilt damit weiterhin für Geburten bis 28.2.2017 über die Dauer von 3 Jahren hinaus. In den Jahren 2017 bis 2020 kommt es somit zu einer vorübergehenden **Überschneidung der beiden KBG-Systeme**.

Regelungen für Geburten ab 1.3.2017:

Anspruchsvoraussetzungen - Kinderbetreuungsgeld (generell):

Kinderbetreuungsgeld kann ein Elternteil (Adoptiveltern, Pflegeeltern) immer dann in Anspruch nehmen, wenn:

- Für das Kind ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz besteht und diese auch tatsächlich bezogen wird

- Der Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt dann vor, wenn der Elternteil, der den Antrag auf KBG stellt, mit dem Kind auch an derselben Adresse hauptwohnsitzlich gemeldet ist.

Varianten beim Kinderbetreuungsgeld:

1. Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto

Grundvariante: Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei einer Anspruchsdauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt eines Kindes 33,88 € täglicher Höchstbetrag (das Kinderbetreuungsgeld ruht insbesondere während des Anspruchs auf Wochengeld in der Höhe der Leistung). Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50% des Betrages. Voraussetzung für den Anspruch auf den Erhöhungsbetrag ist, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Eine kürzere Inanspruchnahme erhöht nicht den Tagesbetrag.

Das Kinderbetreuungsgeld kann abwechselnd durch beide Elternteile bezogen werden. Die Anspruchsdauer verlängert sich von 365 Tage um die bereits bezogenen Tage des jeweils anderen Elternteils maximal bis zu 456 Tage ab der Geburt des Kindes.

Vorsicht! Werden die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht bis zu den vorhergesehenen Zeitpunkten nachgewiesen, so reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1.300 €.

Die Eltern können sich maximal zweimal beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln, wodurch sich höchstens 3 Bezugsteile ergeben können. 91 Tage sind dabei für jeden Elternteil unübertragbar reserviert.

Beispiel:

Geburt des Kindes (Tag 1) bis Tag 274:	Kinderbetreuungsgeldbezug durch die Mutter
Tag 275 bis Tag 365:	Kinderbetreuungsgeldbezug durch den Vater
Tag 366 bis Tag 456:	Kinderbetreuungsgeldbezug durch die Mutter

Die Mindestbezugsdauer beträgt jeweils (ununterbrochen) 61 Tage pro Bezugsblock.

Die Eltern können gleichzeitig für bis zu 31 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen (Voraussetzungen dafür sind z.B. Familienzeitbonus, Betreuungswechsel).

Kinderbetreuungsgeld-Konto:

Die oben dargestellte Grundvariante kann flexibel mit längerer Anspruchsdauer (höchstens 851 Tage ab Geburt) und daraus abgeleitetem niedrigeren Tagesbetrag abgewandelt werden. Allerdings darf der sich aus der Wahl der Anspruchsdauer ergebende Tagesbetrag 33,88 € nicht übersteigen und 14,53 € nicht unterschreiten.

Festlegung der Anspruchsdauer:

Die Anspruchsdauer ist bei der erstmaligen Antragstellung verbindlich festzulegen. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen ausnahmslos! Der antragstellende Elternteil ist an den sich aus dieser gewählten Anspruchsdauer ergebenden Tagesbetrag gebunden, der andere Elternteil ebenfalls.

Vorsicht! Eine spätere Änderung der festgelegten Anspruchsdauer ist nur einmal pro Kind auf Antrag und nur bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich. Die Änderung bindet beide Elternteile.

Zuverdienstgrenze (siehe dazu unten):

Der absolute Grenzbetrag von € 16.200 bzw. der höhere individuelle Grenzbetrag (60 % des Letzteinkommens) dürfen im Kalenderjahr nicht überschritten werden.

2. Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens (einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld)

Anspruchsvoraussetzung

Zu den generellen Anspruchsvoraussetzungen, die oben genannt sind, kommt noch die spezielle Voraussetzung dazu, dass die den Antrag stellende Person mindestens 182 Kalendertage hindurch vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war. Das heißt, dass sie einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Arbeitslose Eltern können die einkommensabhängige Variante nicht in Anspruch nehmen.

Die Zeiten, in denen eine Betriebshilfe oder Wochengeld gewährt wird, werden Zeiten der tatsächlichen Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Ebenso werden Zeiten einer der Karenz vergleichbaren Situation, wenn das Gewerbe anlässlich der Geburt eines Kindes zum Zwecke der Kindererziehung ruhend gemeldet wird, gleichgestellt. (**Achtung:** nicht jedoch, wenn es abgemeldet wird.) Bedingung für die Gleichstellung: in den 182 Kalendertage unmittelbar davor wurde eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt.

Zuverdienstgrenze (siehe dazu unten):

Der Elternteil darf während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes keine Erwerbseinkünfte erzielen (auch keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung), wobei ein Zuverdienst in Höhe von € 6.800,- möglich ist.

Höhe

Vorsicht! Bei der Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (Tagesbetrag) sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte nicht einzubeziehen, da diese Einkünfte keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit darstellen.

Die Höhe des Tagesbetrages errechnet sich für Selbständige anhand der Einkünfte, die in dem betreffenden Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes erzielt wurden, in dem **kein Kinderbetreuungsgeldbezug** vorlag. Das bedeutet, dass selbst der hypothetische eintägige Bezug von Kinderbetreuungsgeld in einem bestimmten Jahr dazu führt, dass der Einkommenssteuerbescheid eines vorangegangenen Jahres herangezogen wird, der keinen Bezug von Kinderbetreuungsgeld enthält. Wurden für ein und dasselbe Kalenderjahr mehrere Steuerbescheide erlassen, so gilt der zuletzt ergangene.

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Einkommenssteuerbescheid für dieses Kalenderjahr vor (z.B. da das Kind im Jänner auf die Welt kommt, der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres - so dieses das relevante Jahr ist - erst aber im März vorliegt), ist der erste erlassene Einkommenssteuerbescheid für dieses Kalenderjahr heranzuziehen. Bis zur Feststellung der tatsächlichen Höhe gebührt das Kinderbetreuungsgeld vorläufig mindestens in der Höhe von € 33,- / Tag.

Sobald der Bescheid vorliegt wird die Berechnung durchgeführt. Liegt der so ermittelte Tagesbetrag über dem vorläufigen Tagesbetrag, so wird die Differenz nachbezahlt, liegt er darunter kann es zu Rückforderungen kommen.

👉 **Tipp:** Für den Fall, dass ein gültiger Einkommensteuerbescheid für das betreffende Jahr später, d.h. nach Antragstellung geändert wird und einen günstigeren Tagesbetrag ergeben würde, kann der Antragsteller eine rückwirkende Neubemessung und Berichtigung des Tagesbetrages beantragen. Nur in jenen Fällen, in denen ein Einkommensteuerbescheid aufgrund des Verschul-

dens des Antragstellers geändert wird und sich der Tagesbetrag dadurch reduziert, wird von Amts wegen der Tagesbetrag berichtigt.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4000}{365}$$

(Diese Berechnungsformel soll es ermöglichen trotz der unterschiedlichen Systematiken der verschiedenen Einkunftsarten im Steuerrecht eine Annäherung in den Ergebnissen zu erzielen.)

Der Tagesbetrag kann maximal € 66,- betragen. Diese Deckelung entspricht rd. € 2.000,- im Monat).

Vorsicht!

- Es muss bedacht werden, dass **beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** aufgrund der Einkommensersatzfunktion **kein Mehrlingszuschlag** und **kein Zuschuss** bzw. **keine Beihilfe** zum Kinderbetreuungsgeld (siehe unten) gebühren.
- Auch bei der einkommensabhängigen Variante müssen alle 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden, andernfalls reduziert sich das Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um € 1.300,-.
- **Bitte** beachten, dass die gewählte Variante (Kinderbetreuungsgeld Konto bzw. Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens) nur binnen 14 Tagen ab Antragstellung möglich ist
- Es muss bedacht werden, dass die Anspruchsdauer von 365 Tagen in den meisten Fällen nicht in der vollen Länge ausgeschöpft wird, da das Kinderbetreuungsgeld während dem Bezug von Wochengeld ruht.
- **Der einkommensabhängige Tagesbetrag wird individuell für jeden Elternteil berechnet.**

Anspruchszeitraum

Das Kinderbetreuungsgeld kann **frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes**, bei Adoptiv- oder Pflegeeltern ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen wird, bezogen werden.

Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag. Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt Kinderbetreuungsgeld höchstens bis zu 182 Tage rückwirkend.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt einem Elternteil längstens für 365 Tage ab Geburt des Kindes. Der Bezug kann abwechselnd durch beide Elternteile erfolgen, wodurch sich die Anspruchsdauer über den 365. Tag ab der Geburt hinaus um die bereits in Anspruch genommenen Tage des jeweils anderen Elternteiles verlängert, maximal jedoch auf bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

👉 **Tip:** Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen; eine kürzere Inanspruchnahme ist möglich, erhöht aber nicht den Tagesbetrag. Pro Kind ist nur ein zweimaliger Wechsel zwischen den Elternteilen zulässig.

Generell gilt:

Vorsicht! Während des Bezugs von Wochengeld (auch vor der Geburt eines weiteren Kindes) ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in der Höhe des Wochengeldes. Da das Wochengeld nach den Bestimmungen des GSVG für Gewerbetreibende € 53,11 (Wert 2017) täglich beträgt, kann es im Rahmen des Kinderbetreuungsgeld-Kontos und gegebenenfalls beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld zu einem teilweisen Anspruch kommen.

👉 **Tip:** Das Kinderbetreuungsgeld ruht jedoch nicht, wenn Betriebshilfe (Sachleistung) anstelle des Wochengeldes in Anspruch genommen wird.

Besteht ein Anspruch auf vergleichbare ausländische Familienleistungen, so führt dies ebenfalls zu einem Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes in der Höhe der ausländischen Leistung. Der Differenzbetrag zwischen den ausländischen Familienleistungen und dem Kinderbetreuungsgeld wird nach Ende der ausländischen Familienleistungen auf das laufende Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Härtefallverlängerung:

Ist ein Elternteil aufgrund eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses verhindert (Tod, Krankenhausaufenthalt, gerichtlich oder behördlich festgestellter häuslicher Gewalt (Wegweisung), Aufenthalt im Frauenhaus aufgrund häuslicher Gewalt oder bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch den Partner) verlängert sich der Bezugszeitraum für den alleinerziehenden

den Elternteil im Zeitraum der Verhinderung auf Antrag um die Anzahl der Verhinderungstage, maximal aber um 91 Tage.

Ebenfalls sollen auch Alleinerziehende mit einem noch laufenden Unterhaltsverfahren bzw. ein vom Gericht vorläufig zugesprochener Unterhalt € 100,- nicht übersteigt und einem monatlichen Einkommen von durchschnittlich unter € 1.400,- netto von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch machen können.

Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz des Erwerbseinkommens während eines Gerichtsverfahrens

Beantragt ein Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und wird dies vom Krankenversicherungsträger mangels Erfüllung der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit nicht akzeptiert, so kann dagegen bei Gericht Klage erhoben werden. Während des Gerichtsverfahrens wird das Kinderbetreuungsgeld dennoch bis zur Beendigung des Gerichtsverfahrens weiter in Höhe von € 33,- / Tag ausgezahlt. Voraussetzung dafür ist ein Antrag beim Krankenversicherungsträger. Es wird allerdings auf ein allfälliges, nach Beendigung des Gerichtsverfahrens ausbezahltes Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Zuverdienstgrenze

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit schließt den Bezug von Kinderbetreuungsgeld dann nicht aus, wenn beim Kinderbetreuungsgeld-Konto die Gesamteinkünfte den **Grenzbetrag von jährlich € 16.200 bzw. den (höheren) individuellen Grenzbetrag von 60% des Letzteinkommens** (Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte) nicht übersteigen. Maßgeblich sind nur die Einkünfte jenes Elternteiles, der Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Beim **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** darf der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte pro Jahr **€ 6.800** nicht übersteigen. (Damit wird weiterhin gewährleistet, dass unselbstständige Eltern bis zur ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (jährlich valorisiert) dazuverdienen dürfen. Da die Zuverdienstgrenze auf alle vier Haupteinkunftsarten abstellt, können davon auch alle anderen Eltern profitieren, die selbstständig erwerbstätig sind oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder Mischeinkünfte erzielen.)

Als **maßgebliche Einkünfte** gelten alle Einkünfte aus den **vier Haupteinkunftsarten** (Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit. Einkünfte aus den drei Nebeneinkunftsarten (Einkünfte aus Kapitalver-

mögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) werden **nicht** herangezogen. Dies soll der Vereinfachung der Berechnung dienen. **Gewinnanteile aus Kapitalgesellschaften werden daher bspw. nicht in die Zuverdienstgrenze einberechnet.**

Für die Ermittlung des Zuverdienstes werden die Einkünfte (= steuerpflichtiger Gewinn) des betreffenden Jahres um einen Pauschalzuschlag von 30% erhöht. Der Endbetrag darf € 6.800 (Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld) bzw. € 16.200 bzw. die individuelle Zuverdienstgrenze nicht übersteigen. (Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze ist der Überschreitungsbeitrag - max. in Höhe des bezogenen KBG - zurückzuzahlen.)

👉 **Tip:** Zur genauen Berechnung Ihres Zuverdienstes verwenden Sie den Online-Rechner unter <https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/views/home.xhtml>

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden als **Jahreseinkünfte gleichmäßig auf die einzelnen Monate aufgeteilt.**

👉 **Tip:** Wird nachgewiesen, dass Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Beginn oder nach Ende des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erzielt worden sind, so werden diese bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt (Abgrenzung der Einkünfte). Als Nachweis dient eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Zeitraum des Kinderbetreuungsgeldbezuges.

Achtung!

Der Nachweis zur Abgrenzung ist binnen 2 Jahren, ab dem Ende des Jahres, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, an die SVA zu erbringen. Erfolgt die Abgrenzung der Einkünfte nicht fristgerecht, kann es zu Rückforderungen des Kinderbetreuungsgelds kommen.

Die Berechnung des Zuverdienstes erfolgt bei nicht ganzjährigem Bezug so: Steuerpflichtiger Gewinn während des Bezuges von KBG dividiert durch die Anzahl der Bezugsmonate des betreffenden Kalenderjahres mal 12 plus die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge.

Die Antragstellerin muss sich genau überlegen, welche Variante des Kinderbetreuungsgeldes für sie und ihre individuellen Bedürfnisse die beste ist (es besteht keine Möglichkeit, die gewählte Variante nachträglich zu ändern). Es muss bedacht werden, dass eine vollständige **Ruhendmeldung** des Gewerbes für ein Jahr **problematisch** sein kann, weil wertvolle Kundenkontakte und

Kooperationspartner in dieser Zeit verloren gehen können. Auch sollte in die Entscheidung die Möglichkeit von Zuverdienstgrenzen miteinbeziehen werden.

Individueller Grenzbetrag

Der individuelle Grenzbetrag beträgt **60% des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte**. Als Berechnungsgrundlage für die einmalige Feststellung des individuellen Grenzbetrags dienen die Einkünfte, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielt wurden. Das bedeutet, dass zur Festlegung des individuellen Grenzbetrags der Einkommenssteuerbescheid des betreffenden Kalenderjahres herangezogen wird. Die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit gemäß Einkommenssteuerbescheid sind dann um 30% zu erhöhen (für Geburten ab 2012).

Zeitliche Abgrenzung

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage, ob die Zuverdienstgrenze in einem bestimmten Kalenderjahr überschritten wird oder nicht, sind nur die Einkünfte in jenen Kalendermonaten zu berücksichtigen, in denen ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes für den gesamten Kalendermonat besteht. Wird nicht während eines gesamten Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, liegt ein sogenannter „Rumpfmonat“ vor. Rumpfmonate zählen seit 1.1.2014 bei der Berechnung des erlaubten Zuverdienstes nicht mehr mit (Ein Rumpfmonat zählt daher nicht als Anspruchsmonat).

👉 **Tipp:** Wird für einzelne Kalendermonate auf den Bezug von Kinderbetreuungsgeld verzichtet, so bleiben die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte außer Betracht, was sich - bei einer sonstigen Überschreitung der Zuverdienstgrenze - in Monaten mit höheren Einkünften unter Umständen als vorteilhaft erweisen kann. Ein Verzicht ist jedoch nur dann gültig, wenn die Einkünfte abgegrenzt werden. Als Nachweis dient eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Zeitraum des tatsächlichen Kinderbetreuungsgeldbezuges.

Vorsicht! Ein **Verzicht kann nur im Vorhinein** abgegeben werden und führt nicht dazu, dass die Anspruchsdauer auf Kinderbetreuungsgeld verlängert wird. Ein derartiger Verzicht kann innerhalb von 182 Tagen widerrufen werden.

👉 **Tipp:** Zur genauen Berechnung Ihres Zuverdienstes, auch in Fällen des Verzichtes, verwenden Sie bitte den Online-Rechner unter

<https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/views/home.xhtml>

Einschleifregelung

Ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze (sowohl der fixen Grenzen als auch des individuellen Grenzbetrages) führt nicht zum Verlust des gesamten Kinderbetreuungsgeldes für das betreffende Kalenderjahr. Im Rahmen einer Einschleifregelung wird das Kinderbetreuungsgeld nur noch in jenem Ausmaß zurückgefordert, in dem die Einkünfte die Zuverdienstgrenze (den Grenzbetrag) überschritten haben.

Kranken- und Pensionsversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der Bezieher und das Kind krankenversichert. In der Pensionsversicherung werden die ersten 48 Monate nach der Geburt als Versicherungszeiten angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit die Versicherungszeit und es können neuerlich 48 (bzw. 60 Monate) für die Erziehung des nächsten Kindes (bzw. der nächsten Kinder) berücksichtigt werden.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/-innen einer Pauschalvariante mit einem Einkommen unter € 6.800 können eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragen. Diese Beihilfe ersetzt den früheren Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld. Sie beträgt € 6,06 täglich für Alleinerziehende und Paare. Die Zuverdienstgrenze für den Partner der antragstellenden Person liegt bei € 16.200.

Die Beihilfe kann 365 Tage lang bezogen werden und muss im Gegensatz zum alten Zuschuss NICHT zurückgezahlt werden. Die Beihilfe steht nur Eltern offen, deren Kinder ab dem 1. Jänner 2010 geboren werden.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

Ihre Ansprechpartner

Wirtschaftskammer Burgenland:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=1763

Wirtschaftskammer Kärnten:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=6492

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=930

Wirtschaftskammer Oberösterreich:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=1408

Wirtschaftskammer Salzburg:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=6897

Wirtschaftskammer Steiermark:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=4591

Wirtschaftskammer Tirol:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=4999

Wirtschaftskammer Vorarlberg:

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=1684

Wirtschaftskammer Wien:

<http://www.frauinderwirtschaft.at>